



HUNDEABGABE Verordnung der Gemeinde Bürserberg

Aufgrund des § 16 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 04.12.2003 nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Bürserberg einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Bürserberg eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

- 1) Die Höhe der Hundetaxe wird mit € 50,-- je gehaltenen Hund festgesetzt.
- 2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig.
Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.
Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes wird eine im laufenden Jahre in der Gemeinde Bürserberg bereits entrichtete Abgabe angerechnet.

§ 3 Abgabenbefreiung

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Blindenhunde u. Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden;
 - b) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen;
 - c) Hunde von Besitzern einer Zweitwohnung welche in der Gemeinde Bürserberg eine Zweitwohnsitzabgabe entrichten.
- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

**§ 4
Meldepflicht**

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Bürserberg einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Bürserberg zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden.

Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

Hunde die im Gemeindeamt nicht gemeldet werden und im Gemeindegebiet angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

**§ 5
Hundemarken**

Hundemarken werden in der Gemeinde Bürserberg vorerst nicht vergeben.

**§ 6
Auskunftspflicht**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:
Fritsche Karl



Amtsanschriftare

angeschlagen: 30.01.04

abgenommen: 13.02.04

Gemeindeamt Bürserberg

Karl Fritsche